

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 37

Artikel: Ueber die militärischen Fragen in der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 37.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighausersche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Ueber die militärischen Fragen in der Bundesversammlung. (Schluß.) — Bekleidungsfrage. — v. Wedelsädt, Studien über Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Infanterie. — S. Wogler, Die militärische Erziehung der Jugend durch die Schule. — Von einem deutschen Offizier, Das Gefecht der k. k. böhmerischen Brigade. — Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Aus der Schweizer-Ambulance in Cure von Dr. Albert Burckhardt.

Ueber die militärischen Fragen in der Bundesversammlung.

(Schluß.)

Wir theilen den Lesern der „Schweiz. Militärztg.“ noch Einiges aus den Verhandlungen über die Neutralitätsbotschaft mit, welche zum Theil sehr interessant waren. Die Kommission, Berichterstatter die H. Ruchonnetz und Stämpfli, loben in militärischer Beziehung die rechtzeitige Zuempfahmung der französischen Ostarmee an der Grenze und die schnelle Durchführung der Internirung als erfreuliche Leistungen; nicht gelobt aber wurden die Mängel, die im Eisenbahndienst auf den Westbahnen zu Tage getreten seien.

In der allgemeinen Diskussion ergriff Hr. Anberwerth das Wort über die Kommissariatsverpflegung, und bald merkte man, daß sich bei diesem Anlaß über dieses Kapitel eine tadelnde Opposition organisiert hatte. Weder im Geschäftsnoch im Neutralitätsbericht des Bundesrathes seien die bedeutenden Finanzoperationen erwähnt, welche für Anschaffung von Lebensmitteln und Fourage für die Grenzbesatzungstruppen gemacht worden sind. Und doch habe ein einziges Haus, Louis Dreifuß u. Comp. in Zürich, mit dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat Verträge bis auf 2½ Millionen abgeschlossen. Er tadelt, daß alle Verträge fast immer nur mit einigen wenigen Lieferanten und durchschnittlich zu allzuhohen Preisen abgeschlossen worden seien. Es werde dies bestätigt aus dem Bericht der Experten über den Wiederverkauf der Vorräthe, d. h. der H. v. Alt-Nationalrath Vogel und Ständerath Hallauer. Von der üblichen Konkurrenzanschreibung habe man Umgang genommen. Bei Abschluß der Frucht- und Haserverträge

habe man mit so wenig Sachkenntniß gehandelt, daß man vergessen habe, die Säcke einzubedingen. Die Säcke mußten dann extra vergütet werden und ein einziges Zürcher Haus, welches für Fr. 1,223,267 Weizen lieferte, machte an den Säcken allein Fr. 25,000 Profit. Beim Wiederverkauf bedungen sich die Käufer die Säcke ein und so verlor die Eidgenossenschaft nur auf den Säcken ca. Fr. 75,000. Weil viele Verträge nur mündlich abgeschlossen wurden, so stehen viele Prozesse in Aussicht. Die Verträge seien weder dem Bundesrath noch dem Militärdepartement zur Genehmigung vorgelegt worden, und so habe ein einziger Beamter über sehr hohe Summen verfügt. Wie Sachkundige versichern, hätte die Eidgenossenschaft schon bei den Ankäufen mehrere hunderttausend Franken verloren. — Ueber die Manipulationen beim Wiederverkauf der Vorräthe las der Redner einen Brief der Müller Schaller und Dommann in Luzern vor, nach welchem der Vorrath von 7000 Säcken Weizen in Luzern auf ein Angebot von Fr. 31 einem Hrn. Schindler in Luzern, einem Unteragenten der Verkäufer Louis Dreifuß in Zürich, verkauft wurde, während Schaller und Dommann Fr. 32. 50 Cts. per Sack geboten haben, was für die Eidgenossenschaft wieder einen Verlust von Fr. 16,000 zur Folge hatte nur auf diesem Platz. Auf Mehl aus Marseille habe man 11½ Fr. eingebüßt. Heu, welches zu 10 und 12 Fr. eingekauft wurde, während zu 6—8 Fr. genug franko Genf nach Frankreich geliefert worden sei, habe man nachher gar nicht mehr verkaufen können, und jetzt werde es in eidg. Militärkursen gefüttert. Der ganze Verlust der Eidgenossenschaft durch die ungeschickte Armeeverwaltung sei von einem Fachmanne auf Fr. 800,000 geschätzt worden. Obgleich der Redner in die Ehrenhaftigkeit des Kriegskommissariates keinen Zweifel setze, so lohne es sich doch der Mühe, für

Untersuchung der gerügten Uebelstände eine Spezialkommission durch das Bureau des Nationalrathes zu erwählen und niederzusetzen. Hr. Anderwerth stellt daher einen bezüglichen Antrag.

Hr. Bundesrath Welti ist nicht gegen die beantragte Untersuchung und Kommission, möchte aber doch auf die verschiedenen Anklagen dem Rathe einige Aufschlüsse geben. Vor Allem bemerke er, daß der Oberstkriegskommissär im Dienste nicht unter dem Militärdepartement stehe und die Ankäufe selbstständig mache, und wenn es sich da um ein sofortiges Aufgebot von 40,000 Mann handle, so sei die Konkurrenzanschreibung mit Lieferungsfristen durch die Verhältnisse selber ganz unmöglich. Man werde da bei Aufgeboten von heute auf morgen immer die größten Vorräthe aufsuchen, aber eben wegen der Raschheit des Bedürfnisses auch größere Preise bezahlen müssen, als in gewöhnlichen Zeiten.

Nach dem Urtheil der Experten seien die angekauften Waaren gut und theilweise sogar sehr gut gewesen. Im Jura mußte der Zentner Heu mit 12 und 13 Fr. (nie aber mit 14 Fr.) bezahlt werden, weil dort förmliche Heunoth war und die Vorräthe mitten im Winter und per Achse nicht dorthin gebracht werden konnten. Für die übrigen Lebensmittel seien die gewöhnlichen Preise bezahlt worden. Der Wiederverkauf der Vorräthe gehe nur unter spezieller Oberaufsicht des Militärdepartementes vor sich. Eigene Sachverständige wurden berufen, um über die Qualität der Waaren, Aufbewahrungsorte, die profitabelste Verkaufsweise u. s. w. ihr Gutachten abzugeben. Größere Vorräthe mußten aus politischen Gründen noch bis im Mai aufbewahrt werden. Da aber habe man die Konkurrenten durch öffentliche Aufrufe zu Angeboten eingeladen. Das höchste Angebot für den ganzen Getreidevorrath habe das Haus Dreifuß in Zürich gemacht, mit welchem einzig ein Prozeß anhängig sei. Es habe damit, wie aus dem Schreiben und Angebot ziemlich deutlich herauszulesen gewesen, offenbar den Prozeß beiseitigen wollen, aber das Militärdepartement sei gerade aus diesem Grunde nicht darauf eingegangen. Die Vorräthe in Romanshorn habe man zwölf dortigen Müllern, die in Bern und Thun und die in Luzern Konsortien von Müllern und Bäckern zugeschlagen. Was speziell Luzern anbetreffe, so seien auf 7850 Doppelzentner eingegangen: ein Angebot auf 2000 Doppelzentner von Schaller und Dommann zu Fr. 32. 50 Cts., ein Angebot auf das Ganze zu Fr. 31 und mehrere niedrigere Theilangebote bis zu 30, 29 und noch weniger Franken. Wenn man das Ganze zu Fr. 31 zugeschlagen, so habe man offenbar nichts verloren und alle Preise haben sich im Ganzen günstig und wenig unter dem Marktpreis gestellt.

Ueber die Eröffnungen betreffend die Verluste auf den Säcken könne er keine Auskunft geben, da ihm diese Verhältnisse nicht bekannt seien und er sich darüber bis jetzt nicht habe erkundigen können, weil er nicht gewußt habe, daß Hr. Anderwerth diese Dinge zur Sprache bringen werde. Das öffentliche

Urtheil in solchen Dingen sei aber sehr oft kein vorurtheilfreies, weil jeder Mund, der eben essen und trinken wolle, sich auch zu Klagen berechtigt glaube. Unsere Truppen werden eben im Frieden verwöhnt. Uebrigens sei das Urtheil des Hrn. Generals in seinem zweiten Bericht über die Leistungen des Kriegskommissariats ein viel günstigeres und Fehler werden in der ganzen Militärverwaltung und in allen Armeen begangen. Für die Ehrenhaftigkeit des Hrn. Oberstkriegskommissärs bürgere er mit seiner Person, im Uebrigen sei es ihm auch lieb, wenn die Verhältnisse genau untersucht werden.

Referent Stämpfli erklärt sich mit dem Antrag Anderwerths einverstanden, hingegen habe sich die Kommission für Prüfung des Neutralitätsberichtes nicht speziell als Rechnungsprüfungskommission konstituiren und betrachten können.

Klein zählt eine Reihe von Erfahrungen auf, die er als Mitglied der Regierung von Baselstadt über die eidgenössischen Fleischlieferungen gemacht. Das eidgenössische Kommissariat habe Muniflesch mit 70 Cts. per Pfund bezahlt, während der ordinäre Fleischpreis in Basel 45 Cts. gewesen sei. Die Lieferanten hätten sich an ihre Verträge gar nicht gehalten und eine Kontrolle durch Offiziere habe beim Abliefern des Fleisches auffallender Weise auch nicht stattgefunden. So seien täglich über Fr. 4000 unnütz verausgabt worden.

Wie Hr. Klein über schlechte und theure Fleischlieferungen, erzählte Hr. Von-Arr eine Reihe von Thatsachen, welche bewiesen, daß das Kommissariat ganz enorme und unnöthige Heupreise zahlte, dann nicht einmal für Unterbringung der Heuvorräthe gesorgt hatte, dieselben in der Umgebung von Olten auftriften und beim eingetretenen Regenwetter einen großen Theil zu Grunde gehen lassen mußte.

Zangger nimmt seinen Landsmann Oberst Denzler in Schutz und will die allerdings unbestreitbaren Mängel im eidg. Kriegskommissariat nicht auf einzelne Persönlichkeiten desselben, sondern auf das Mangelnde unserer ganzen Armeeverwaltung und auf die Offiziere selber auch übertragen wissen.

Gonzenbach findet angesichts des großen Resultates der Internirungelast und der Wahrung der Neutralität diese Zeremien wegen einiger hunderttausend Franken kleinlich. In allen Armeeverwaltungen, sogar in der ausgezeichneten preussischen, seien ganze Lieferungen von Fourage zu Grunde gegangen, Kleidertransporte verführt worden und Hunderttausende von Franken verloren gegangen. So sei es noch in jedem Kriege gewesen.

Schließlich wurde der Spezialuntersuch nach Antrag des Hrn. Anderwerth mit 48 gegen 34 Stimmen beschlossen.

Die „Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Umgestaltung der leichten Vorderladungsgeschütze der eidg. Artillerie in gezogene Hinterlader und über Vermehrung der gespannten Feldbatterien“ vom 5. Juli 1871 konnte diesmal noch nicht zur Behandlung kommen. Sie stützt sich auf eine Einladung des Nationalrathes vom 17. Dezember 1870 und sagt darüber: „In-

dem wir dieser Einladung hienit Folge leisten, können wir uns nicht auf eine Vorlage beschränken, welche nur eine Vermehrung der Artillerie zum Gegenstande hat, sondern wir sehen uns in Folge der Fortschritte, welche die Waffentechnik in den letzten Jahren gemacht hat, zugleich in die Nothwendigkeit versetzt, Ihnen die Umänderung des größten Theiles unserer Feldartillerie vorzuschlagen.

In der Waffentechnik so gut wie in Industrie und Künsten ist ein Stillstand gleichbedeutend mit Rückschritt. Es folgt hieraus, daß auch im Waffenwesen kein langes Verbleiben bei einem angenommenen Systeme mehr möglich ist, sondern rechtzeitig den Fortschritten der Kriegskunst und der Technik Rechnung getragen und passende Verbesserungen angebracht werden müssen, soll nicht in Zeiten der Gefahr das Sicherheitsgefühl und Vertrauen der Nation in unsere Bewaffnung beeinträchtigt und im Kriegsfall selbst einer Demoralisation Vorschub geleistet werden, die bei Militärtruppen leicht einreißt, wenn sie, ihrer taktischen Inferiorität ohnehin selbstbewußt, auch in die Waffe keine Zuversicht mehr haben kann gegenüber derjenigen des Gegners."

Dieser Satz wird dann bewiesen durch die neueste Geschichte und die nöthig gewordenen Fortschritte in unserer Artillerie- und Infanteriebewaffnung. Die Botschaft schließt mit folgendem Beschlußprojekt, dessen Ausführung finanziell auf Fr. 2,707,900 veranschlagt ist:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 5. Juli 1871, beschließt:

Art. 1. Das Material der 30 Vorderladungsvierpfünder (8 Cm.) Batterien (180 Geschütze) des Auszuges und der Reserve (Bundesbeschlüsse vom 12. Hornung 1861, 23. Dezember 1863 und 19. Juli 1867) wird in Material gezogener Hinterladungsgeschütze vom Kaliber von 8,4 Cm. umgeändert.

Art. 2. Im Fernern ist nach dem Kaliber von 8,4 Cm. zu erstellen das Material für 12 weitere Batterien zu 6 Geschützen,

- 36 Ergänzungsgeschütze,
- 45 Positionsgeschütze und
- 25 Schulgeschütze.

Zu diesem Zwecke wird das vorhandene 4-Pfdr. (8 Cm.) Vorderladungsmaterial umgeändert, nämlich:

- 36 Ergänzungsgeschütze (Gesetz vom 27. August 1851, Tafel 23.)
- 70 Reservegeschütze (Bundesbeschuß vom 19. Juli 1867.)
- 45 Positionsgeschütze (Bundesbeschuß vom 27. Juli 1869.)
- 25 Schulgeschütze.

So weit dieses Material nicht ausreicht, wird das weiter erforderliche neu angeschafft.

Art. 3. Aus dem vorhandenen überzähligen 8-Pfdr. (10 Cm.) Hinterladungsmaterial und den noch nöthigen Neuanschaffungen wird das Material für zwei weitere 10 Cm. Hinterladungsbatterien gebildet.

Art. 4. Die zu erstellenden 8,4 Cm., sowie die 10 Cm. Batterien haben wie die bisherigen folgenden Bestand:

	In die Linie.	In den Part.	Total.
Geschütze	6	—	6
Vorrathslaffetten .	1	1	2
Caissons	6	4	10
Rüstkwagen . . .	1	—	1
Feldschmiede . . .	1	—	1
Fourgon	1	—	1

Art. 5. Auf jedes Geschütz der 42 8,4 Cm. Batterien, der 2 10 Cm. Batterien der 45 Positionsgeschütze und der 36 Ergänzungsgeschütze (Art. 1, 2 und 3) wird ein Munitionsbestand von 400 Schüssen angefertigt.

Art. 6. Die durch Art. 1, 2 und 3 dieses Beschlusses vorgesehene Erstellung des Materials und der Munition (Art. 5) geschieht nach den Anordnungen und auf Kosten des Bundes.

Die Kantone haben zu diesem Zwecke das umzuändernde Material dem Bunde zur Verfügung zu stellen und gegen die neue Munition die bisherige abzugeben, oder so weit sie nicht vorhanden sein sollte, zu vergüten.

Art. 7. Die jetzigen Vierpfünderbatterien des Auszuges und der Reserve werden mit dem neu zu erstellenden 8,4 Cm. ausgerüstet, dessen Unterhalt den betreffenden Kantonen obliegt, welche überdies für die Erstellung des gesetzlichen Munitionsbestandes zu sorgen haben.

In Bezug auf das übrige Batteriematerial (Art. 2 und 3) werden weitere Verfügungen vorbehalten.

Art. 8. Der Bundesrath wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Ordonnanzen zu erlassen; zur Bestreitung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 2,707,900 eröffnet."

Schließlich erwähnen wir noch die von Hrn. Oberstl. Vonnatt gestellte Motion, welche folgendermaßen lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die für Ausübung einer kantonalen Gewehrkontrolle in Art. 21 der dahierigen Instruktion enthaltene Bestimmung dahin auszudehnen, daß diese kantonale Kontrolle nicht nur im Domizil des Fabrikanten und des eidgenössischen Kontrolleurs, sondern auch in den kantonalen Zeughäusern zulässig sei und daß die in Folge dieser Kontrolle fehlerhaft erfundenen Gewehre auf Kosten der Eidgenossenschaft und nicht auf Kosten der Kantone reparirt werden sollen."

Hr. Vonnatt begründete dieselbe in folgender Weise:

„An einer großen Anzahl der bis jetzt an die Kantone abgelieferten neuen Gewehre sind so viele und wesentliche Fabrikationsfehler zum Vorschein gekommen, daß daraus mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß, es übe die eidgen. Kontrolle den ihr obliegenden Untersuchung nicht mit der nöthigen Genauigkeit und Energie."

Abgesehen von den vielen und kostspieligen Reparaturen, so wird dadurch das Vertrauen, das die Mannschaft zu der neuen Waffe fassen soll, verunmöglicht. Es muß daher unbedingt Abhülfe gesucht und diese kann einzig in der Einführung einer kantonalen

Kontrolle gefunden werden; eine solche hat auch schon deshalb ihre volle Berechtigung, weil die Kantone einen erheblichen Beitrag an die Erstellung der Gewehre zu leisten haben und ihnen die Kosten für die Reparaturen in vollem Umfange zur Last fallen.

Den Kantonen ist nun durch das bestehende Reglement allerdings gestattet, auf ihre Kosten im Domizil des eidgen. Kontrolleurs und des Fabrikanten die Gewehre untersuchen zu lassen. — Allein diese Kontrolle wird von den meisten Kantonen schon der bedeutenden Kosten wegen gar nicht geübt und wenn dieselbe auch stattfindet, so hat sie nur einen ganz geringen Werth. — Vorab ist nicht zu verkennen, daß die für diesen Untersuch. nöthige Freiheit und Selbstständigkeit nicht vorhanden ist, wenn derselbe in unmittelbarer Umgebung des eidg. Kontrolleurs vorgenommen werden muß, indem der letztere möglichst bestrebt sein wird, das Resultat seiner eigenen Kontrollirung aufrecht zu erhalten. — Sodann ist unbedingt notwendig, daß dieser Untersuch. unter Leitung und Aufsicht der kantonalen Zeughausdirektoren statfinde. Nun ist es aber selbstverständlich, daß es letzteren nicht möglich ist, sich auf längere Zeit ihrem engern Geschäftskreise zu entziehen. — Eine gründliche und wirksame kantonale Kontrolle kann daher einzig in den kantonalen Zeughäusern geübt werden, und ebenso begründet ist die Forderung, daß Reparaturen, welche an neuen, noch nicht in Gebrauch gegebenen Gewehren vorgenommen werden müssen, den Kantonen nicht aufgebürdet werden können, weil für eine gute Erstellung der Gewehre in erster Linie allerdings die Fabrikanten, dann aber gegenüber den Kantonen die Eidgenossenschaft verantwortlich ist.

Die Einwendung, daß dieses Verfahren vielfach unbegründete Ausstellungen seitens der Kantone und vielfache kostspielige Rücksendungen an die Fabrikanten zur Folge haben könnte, hat durchaus keine Berechtigung.

Entweder läßt die eidg. Kontrolle nur Gewehre als gut passiren, welche genau nach den aufgestellten Vorschriften gearbeitet sind; in diesem Falle ist die geäußerte Befürchtung unbegründet, weil auch die Kantone einzig nach diesem Maßstabe prüfen dürfen; und daher ein von der eidg. Kontrolle richtig untersuchtes Gewehr auch die kantonale Kontrolle nicht zu scheuen hat. — Oder aber die eidg. Kontrolle hat ordonnanzwidrige Mängel gelten lassen; dann ist es ein Verdienst der kantonalen Kontrolle, wenn sie dieselben aufdeckt, und es wäre ungerechtfertigt, die Kantone für Verschulden der eidg. Kontrolle irgendwie büßen zu lassen."

Auf die Einwendung des Hrn. Bundesrath Weltli, daß sich bei der bisherigen Kontrolle keine wesentlichen Nachtheile gezeigt, wurde die in ihrem Grunde übrigens als richtig anerkannte Motton abgelehnt.

Bekleidungsfrage.

△ Die in Nr. 19 dieses Blattes enthaltene Eingabe des Unteroffiziersvereins von Bern an den

hohen Bundesrath, Bekleidung der Offiziere betreffend, hat einen ostschweizerischen Infanteristen veranlaßt, uns auch seine Ansichten hierüber, nebst weitergehenden Vorschlägen mitzutheilen. Da sowohl wir, als gewiß noch viele Militärs, die das Praktische lieben, der Beseitigung aller Mängel an der Bekleidung der Offiziere und Soldaten beistimmen werden, so erlauben wir uns, die Vorschläge unseres unbekanntenen Kollegen hier in Kürze anzuführen: Ein Hauptmangel des Waffenrockes ist entschieden auch der stehende Kragen; er beengt den Hals und verhindert die Ausdünstung. Hat eine Infanterieabtheilung einen Marsch oder nur sonstige Exerzitten gemacht, so ist gewiß die erste allgemeine Bewegung auf „Ruht“ den Zelfinger in den Kragen zu stecken, den Kopf zu strecken und nach allen Richtungen nach Luft zu schnappen. Bei den Spezialwaffen ist der stehende Kragen abgeschafft, warum nicht auch bei uns? — Ein weiterer Uebelstand liegt in den Abzeichen der Offiziersgrade, den „Briden.“ Unpraktischer hätte man gewiß nichts erfinden können und räthselhaft dürfte es zu nennen sein, daß beim Soldaten die Achselverzierungen abgeschafft, beim Offizier aber wieder eingeführt werden. — Die Briden sind weder so billig noch so deutlich, wie behauptet wurde, denn beim Bewachungsdienst wurde mancher Major als Lieutenant angeredet, da der ganze Unterschied bei den Majorsbriden nur in einer Verzierung zu suchen ist. Im Felde sind die Briden beinahe ebenso unpraktisch, wie früher die Spauletten. Meiner Ansicht nach genügt das Abzeichen auf dem Käppi vollständig; muß aber mehr geschehen, so bringe man ähnliche Schmiere, wie auf der Kopfbedeckung, auch auf dem Rock (Unterarm) an. Es kann dies unmöglich häßlich sein, denn der Unteroffizier trägt ja seine Gradauszeichnung auch auf dem Ärmel. — Es würde uns sehr interessiren, auch noch von anderer Seite die Ansichten über diesen Gegenstand zu vernehmen.

○ (Zur Bekleidungsfrage.) In Nr. 19 der Militär-Zeitung sind von einem Berner (wahrscheinlich Unteroffizier) einige Worte über das Bekleidungsreglement für Offiziere erschienen, mit denen wir uns nicht ganz einverstanden erklären können.

Es wird u. A. verlangt, daß dem beförderten Unteroffizier das Tragen des besseren Waffenrockes auch als Offizier zu gestatten sei und daß überhaupt jeder Offizier das Recht habe, sich nach Bedarf einen Waffenrock anzuschaffen, der billiger zu stehen komme, als der bisherige Offiziersrock mit Zailenschnitt. — Wenn diesem Wunsche entsprochen werden sollte, so hätten wir dann zweierlei Offiziersuniformen, was sich gewiß nicht am besten ausnehmen würde; bereits jeder bemittelte Offizier würde den bisherigen Rock mit Zailenschnitt beibehalten und es wären einige wenige, die den Waffenrock tragen und beschweben als Aschenbrödel angesehen werden würden, also eine Art Militär-Proletariat; eine solche Ungleichheit halten wir für durchaus unpassend. — Will man wirklich den Waffenrock, wie er für Unteroffiziere und Soldaten Ordonnanz ist, auch für den Offizier gelten lassen, so soll es für alle